



Verordnung über die Anpassung von Verordnungen infolge der Überprüfung 2022 der ausserparlamentarischen Kommissionen

vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹

Art. 8c Vertretung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

² Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 40 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8q Abs. 2

² Es gelten die in Anhang 2 Ziffer 2 aufgeführten Ansätze.

Anhang 2 Ziff. 1.3

Die folgenden Einträge werden gestrichen

Zuständiges Departement Ausserparlamentarische Kommission

EFD Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

¹ SR 172.010.1

Zuständiges Departement Ausserparlamentarische Kommission

WBF Fachkommission für Zolltariffragen

Der Eintrag «Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens» wird wie folgt geändert:

Zuständiges Ausserparlamentarische Kommission

Departement

EDI Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutz-
übereinkommens CITES

2. Verordnung vom 9. Dezember 2005² über die Kommission für Wirtschaftspolitik

Art. 2 Abs. 4

⁴ Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³, das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017⁴ über Einfuhren von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und das Zollpräferenzgesetz vom 9. Oktober 1981⁵ zugewiesen werden.

3. Verordnung vom 4. September 2013⁶ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 42 Abs. 1

¹ Fachgremium nach Artikel 19 BGCITES ist die Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens CITES.

II

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 8c und 8q Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁷ (RVOV; Ziff. 1), die Änderung des Eintrags «Eidgenössische Kommission für die Belange des Arten-

² SR 172.327.9

³ SR 632.10

⁴ SR 632.111.72

⁵ SR 632.91

⁶ SR 453.0

⁷ SR 172.010.1

- schutzübereinkommens» in Anhang 2 Ziffer 1.3 der RVOV (Ziff. 1) und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung vom 4. September 2013⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (Ziff. 3); am 1. Januar 2023;
- b. die übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2024.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

